

S a t z u n g

Niedersächsische Spargelstraße e.V. in der Fassung vom 10.02.2006

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Niedersächsische Spargelstraße" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Burgdorf.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Burgdorf. Die Geschäftsstelle ist angesiedelt bei der Stadt Burgdorf.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein arbeitet auf gemeinnütziger Grundlage; seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (2) Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, die unter "Aktionsgebiet" ausgewiesene Landschaft für den Tourismus, besonders für die Kurz- und Naherholung zu erschließen und auszubauen, insbesondere
 - a) touristische Attraktionen (wie Museen, historische Bauten, Kunst, Landschaft und Natur, Spiele, Sport und Unterhaltung, Wandern, Radfahren und Camping usw.) Besuchern aus nah und fern zugänglich zu machen,
 - b) Anbaugelände des besonders guten Spargels herauszustellen,
 - c) Spargelerzeuger zu besonderen Leistungen bei Erzeugung und Absatz zu motivieren,
 - d) Gaststätten zu besonderen Leistungen anzuregen,
 - e) die Leistungen der Spargelerzeuger und der Gaststätten, Hotels, Zimmervermietungen (einschl. Urlaub auf dem Bauernhof) und die touristischen Angebote im Aktionsgebiet und darüber hinaus herauszustellen.
 - f) andere Kommunen, Vereine und Verbände für die "Niedersächsische Spargelstrasse" zu gewinnen und das Aktionsgebiet weiter auszubauen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Mitglieder und Fördermitglieder (Interessenverbände) angehören.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorsitzende des Vereins entscheidet. Hierüber ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, am Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen und dem Verein eine Einzugsermächtigung für den Einzug der Mitgliederbeiträge, für den Einzug der Rechnungsbeträge für die von den Mitgliedern geschalteten Anzeigen in den Publikationen des Vereins sowie für den Einzug von Umlagen und Kosten aus verabredeten Einzelaktivitäten einzelner Mitglieder gemäß § 5 (3) der Vereinssatzung zu erteilen.

Mitgliedern, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7,50 € je Einzug in Rechnung gestellt.

§ 4 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres, und zwar frühestens nach 1 Jahr nach Beginn der Mitgliedschaft.
 - b) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes wegen Zuwiderhandlung gegen die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins.
 - c) durch Tod bzw. Erlöschen bei juristischen Personen.

§ 5 **Beiträge**

- (1) Über die Höhe des Mitgliederbeitrages beschließt die ordentliche Jahresmitgliederversammlung.
- (2) Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu entrichten.
- (3) Umlagen für besondere Aktionen, die von allen Mitgliedern finanziell getragen werden sollen, sind gesondert von der Mitgliederversammlung, und zwar mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zu beschließen. Die Umlage darf nicht mehr als das Doppelte des Jahresbeitrages des jeweiligen Mitgliedes betragen. Ausgenommen sind verabredete Einzelaktivitäten einzelner Mitglieder.

§ 6 **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist für sich berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Unterausschüsse können gebildet werden.

§ 9 **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans und des Beschlusses der Mitgliederversammlung über die Beitragshöhe, Erstellung der Jahresrechnung.

§ 10 **Jahresmitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Jahresmitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der kommunalen Mitglieder (Städte und Gemeinden), vertreten durch die kommunalen Vertreter, gemäß §§ 63 und 111 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) anwesend sind.
- (2) In der Jahresmitgliederversammlung haben
 - a) die Städte und Gemeinden

- bis 50.000 Einwohner	2 Stimmen
- über 50.000 Einwohner	3 Stimmen
b) die Verkehrsvereine	1 Stimme,
c) die Fördermitglieder (Interessenverbände)	1 Stimme,
d) die sonstigen Mitglieder	1 Stimme.

In der Mitgliederversammlung kann ein Vereinsmitglied maximal drei weitere Vereinsmitglieder vertreten und das Stimmrecht ausüben. Das Vertretungsrecht und die Wahrnehmung des Stimmrechts sind dem Vereinsvorstand in schriftlicher Form vorzulegen.

- (3) Die Einberufung der Jahresmitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder einberufen werden.
- (5) Beschlüsse der Jahresmitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hälfte der anwesenden kommunalen Mitglieder (Städte und Gemeinden).
- (6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Ein Verkehrsverein, der anstelle einer Stadt oder Gemeinde die Mitgliedschaft im Verein wahrnimmt und den Mitgliedsbeitrag in Höhe des kommunalen Jahresmitgliedsbeitrages trägt, verfügt im Sinne des § 10 (2) über die Anzahl der Stimmen entsprechend der zu dem Verkehrsverein gehörenden Stadt oder Gemeinde.

§ 11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig;

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes, Entgegennahme der Rechnung und des Jahresabschlusses des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- b) Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
- c) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

- e) Beschlussfassung in sonstigen der Mitgliederversammlung durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten;
- f) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes;
- g) in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 12 **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen kommunalen Mitglieder (Städte und Gemeinden) und sonstigen Mitglieder beschlossen werden. Der Text zur Änderung muss dabei mit der Einladung zugestellt sein.

§ 13 **Auflösung des Vereins**

- (1) Im Falle einer Auflösung des Vereins muss der Vorsitzende zu diesem Zweck eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

Burgdorf, 10.02.2006